

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Mittheilung,

die Rückkehr der badischen Flüchtlinge in die Heimath betreffend.

Der Bundesrath hatte sich wiederholt unter'm 17. v. Monats veranlaßt gesehen, bei der Großherzoglich Badischen Regierung die Anstände zur Sprache zu bringen, welche zur Zeit noch der Rückkehr der größern Masse der in der Schweiz sich aufhaltenden politischen Flüchtlinge nach dem Großherzogthum Baden entgegenstehen und damit den Wunsch zu verbinden, daß dieselben entweder ganz beseitigt oder wenigstens durch mildere Bestimmungen ersetzt werden möchten, welche geeignet wären, den Flüchtlingen die Rückkehr in ihre Heimath zu erleichtern.

Mit Note vom 8. dieses Monats macht nun das Großherzoglich Badische Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die Mittheilung, daß es sich nicht von den Gründen zu überzeugen vermochte, welche für Abänderung der von ihm aufgestellten Grundsätze in Beziehung auf die Rückkehr und Behandlung der Flüchtlinge geltend gemacht worden sind, und welche letztere darin bestehen, daß die Flüchtlinge von ihren heimathlichen Bürgermeisterämtern Ausweise zur Rückkehr beibringen und der Bidimation des Großherzoglich Badischen Geschäftsträgers in der Schweiz unterbreiten müssen.

Die Großherzogliche Regierung bemerkt in dieser Beziehung weiter, daß die dießfälligen Anordnungen in der Art getroffen seien, daß sie jedem Flüchtlinge, der heim-

kehren wolle, die Rückkehr möglichst erleichtern. Wenn der Fall vorgekommen sein sollte, daß von einzelnen Großherzoglichen Lokal- und Gemeindebehörden die Gesuche um Ertheilung der vorgeschriebenen Ausweise an die im Auslande befindlichen Gemeindeangehörigen nicht mit der von den letztern gewünschten Beschleunigung ausgefertigt und an die Betreffenden verabsolgt worden wären, so liege der Grund hievon keineswegs in den von der Großherzoglichen Regierung ausgegangenen Instruktionen und es sei vielmehr, sowohl durch wiederholte Verfügungen an die Kreisregierungen und Bezirksämter nach Möglichkeit dahin gewirkt worden, daß derartige, den Absichten der Großherzoglichen Regierung nicht entsprechende Verzögerungen künftig vermieden werden; wie denn auch der Großherzogliche Bevollmächtigte in Bern es sich angelegen sein lasse, den Klagen über langsame Förderung derartiger Gesuche durch unmittelbare Korrespondenz mit den betreffenden Behörden nach Kraft abzuhelpfen.

Die Autorisirung eines unmittelbaren schriftlichen Verkehrs mit untergeordneten schweizerischen Behörden kann hauptsächlich auch aus dem Grunde nicht stattfinden, weil dadurch dem Großherzoglichen Bevollmächtigten in der Schweiz die Möglichkeit benommen wäre, von dem Gange der Flüchtlingsangelegenheit die wünschenswerthe Uebersicht zu behalten.

In Beziehung auf das fernere Verlangen, daß die badischen Militärs, welche ihre Uniform tragen, auch ohne Ausweis ihrer Heimathbehörde an den Eintrittsstationen zugelassen werden sollten, habe das Großherzogliche Kriegsministerium in neuester Zeit verfügt, daß die rückkehrenden Militärs nicht mehr in die Festung Rastatt, sondern nur an die Aemter ihrer Heimathsorte instradirt, dort über ihre Theilnahme konstituiert, und daß dann nur die

schwer Gravirten an die Militär=Untersuchungs=Kommission abgeliefert werden sollen. Durch diese Maßregel werde die Rückkehr den Betreffenden in hohem Grade erleichtert; dagegen könne von der allgemeinen Vorschrift, wornach sich jeder Rückkehrende mit einem schriftlichen Ausweise zu legitimiren habe, eine Ausnahme nicht gemacht werden, weil das Tragen einer Badischen Uniform, zumal nach solchen Ereignissen, wie sie im Laufe des Sommers im Großherzogthum vorgefallen, als Beweis eines Badischen Heimathsrechts nicht gelten könne.

Verordnung

über den

Verkauf des Schießpulvers,
in Abänderung der unterm 9. Juli 1849 erlassenen
Verordnung.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, das Sekundapulver mit einer größern
Wurfweite verfertigen zu lassen, in Abänderung der Ver-
ordnung vom 9. Juli 1849,

verordnet:

Das Sekundapulver soll ohne Unterschied der Nummer zu Bz. 7 das Pfund verkauft werden.

Bern, den 19. November 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.11.1849
Date	
Data	
Seite	164-166
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 211

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.